



**Satzung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**für die im Studienjahr 2024/2025**  
**an der Universität Bayreuth**  
**als Studienanfängerinnen und Studienanfänger**  
**sowie in höheren Fachsemestern**  
**aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber**  
**(Zulassungszahlsatzung 2024/2025)**  
**vom 24. Mai 2024**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

- (1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2024/2025 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	20	0	20	0	40	0	40	0
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: - Economics and Institutions -	15	0	30	0	30	0		
Bachelorstudiengang Sportökonomie	101	0	94	0	frei	frei		

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2025 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	0	20	0	20	0	40	0	40
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institutions –	0	15	0	30	0	30		
Bachelorstudiengang Sportökonomie	0	97	0	91	frei	frei		

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

### § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

### § 4

<sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

### § 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

### § 6

Im Wintersemester 2024/2025 nicht von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2025 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

### § 7

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2024 in Kraft; sie tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2024, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. März 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2024, Az. A 4014/1 - I/1.

Bayreuth, 24. Mai 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 24. Mai 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. Mai 2024.